

Hauptsatzung

des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland vom 18.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

(1) Die Verwaltung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland hat ihren Amtssitz in Heide, Kirchspielsweg 6.

(2) Das Wappen des Amtes KLG Heider Umland ist wie folgt gestaltet:

In Rot ein silberner, von elf silbernen Pflugscharen umgebener Schild, darin unter einer blauen Waage ein fünfspeichiges rotes Rad.

(3) Die Flagge des Amtes ist wie folgt gestaltet:

Auf weißem, oben und unten von einem mit Pflugscharen belegten roten Randstreifen begrenzten Flaggentuch im Liek die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur, im fliegenden Ende vier waagerechte rote Streifen von der gleichen Breite wie die Randstreifen.

(4) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt:

Das Amtswappen mit der Inschrift „Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Kreis Dithmarschen“.

(5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin/ des Amtsvorstehers oder des leitenden Verwaltungsbeamten/ der leitenden Verwaltungsbeamtin.

§ 2

Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall. Das verhinderte Mitglied informiert seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter über die Notwendigkeit der Vertretung.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer der ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 und § 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der

Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin/ Leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne der §§ 10 bis 12 zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßen Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes übertragen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Verwaltungsleitung unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 sowie über die Einstellung von Aushilfskräften für die Dauer von bis zu sechs Monaten übertragen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 **Verwaltung**

Das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung und wird ehrenamtlich geleitet (§ 13 Amtsordnung).

§ 8 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

1. Haupt- und Personalausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder des
Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten,
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

2. **Finanzausschuss**
Zusammensetzung:

7 Mitglieder des
Amtsausschusses

Aufgabengebiet:
Finanzwesen,
Vorbereitung des Haushaltsplans,
Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an den Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin in Abstimmung mit dem leitenden Verwaltungsbeamten oder der leitenden Verwaltungsbeamtin.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatz 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 GO ist durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum oder über das Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 GO unberührt.
- (5) Der Einwohnerschaft muss eine Möglichkeit gegeben werden, während der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen. Das Verfahren muss noch erstellt werden und mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne von Absatz 1 bekannt gemacht werden.
- (6) Das Amt hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 10

Wertgrenzen beim Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- a) bei dem Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000 EUR
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 EUR
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000 EUR
 - d) bei dem Abschluss von Miet- und Leasingverträgen bis zur monatlichen Belastung von 1.000 EUR
 - e) bei Stundungen bis zum Wert von 5.000 EUR
 - f) bei dem Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagungen solcher Ansprüche bis zum Wert von 3.000 EUR
 - g) der Führung von Rechtsstreiten und dem Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 10.000 EUR
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000 EUR
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 EUR
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500 EUR
- (3) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte kann die Befugnis ganz oder teilweise auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren.
- (4) Bei der Veräußerung von Vermögen mit einem Anschaffungswert von über 1000 EUR ist den amtsangehörigen Gemeinden ein Vorkaufsrecht einzuräumen.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000 EUR, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Be-

teilung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 3.000 EUR im Monat nicht übersteigt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Diese Daten, werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschriften und Kontoverbindungen der in Abs.1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung der Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 genannten Personen verarbeiten, soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich tätigen Personen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 14

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-heider-umland.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden außerdem unter der Adresse der Amtsverwaltung Heider Umland, Kirchspielsweg 6 in 25746 Heide zur Mitnahme bereitgestellt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20.04.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 26.04.2021

gez. Hartmut Busdorf
Amtsvorsteher